

# ABWÄGUNGSKATALOG

## zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf

für das Gebiet

### **Büssenbarg**

südlich der Bebauung „Op de Höh“ Nr. 2b, 4a, 8 + 13,  
östlich der Grundstücks „Dorfstraße“ Nr. 31,  
nördlich der Bebauung Büssenbarg Nr. 1 bis 9 a (ungerade Hausnummern)  
und den Flurstücken 31/1 und 23/6  
und westlich der Straße „Büssenbarg“ und der landwirtschaftlichen Fläche (Flurstück  
23/42)

- Landesplanerische Stellungnahme
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 02-05-2017

### **1. VORBEMERKUNG**

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf trat am 01-07-1981 in Kraft; durch diesen Plan wurden seinerzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Planbereiches durch 9 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser geschaffen. Die Bauflächen wurden insgesamt als Dorfgebiete - MD - festgesetzt. Weiterhin wurden die erforderlichen Flächen zur Erschließung dieser Baugrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen fixiert.

Da die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 dargelegten Planungsziele der Gemeinde Tappendorf als umgesetzt anzusehen sind, entschloss sich die Gemeinde Tappendorf nunmehr zur Aufhebung des betreffenden Bebauungsplanes.

## **2. STELLUNGNAHME ZU HINWEISEN DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE mit Schreiben vom 03-04-2017**

mit Schreiben vom 13.03.2017 informieren Sie über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Tappendorf. Durch die Planung werden Erfordernisse der Raumordnung nur unwesentlich berührt; auf die Abgabe einer landesplanerische Stellungnahme wird daher verzichtet.

### **Stellungnahme:**

entfällt

## **3. STELLUNGNAHMEN UND BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN ZU HINWEISEN DER NACHBARGEMEINDEN**

### **3.1. Gemeinden Rimmels, Aukrug und Hohenwestedt durch Amt Mittelholstein mit Schreiben vom 30-03-2017**

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.03.2017 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Rimmels, Aukrug und Hohenwestedt zum Entwurf der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Tappendorf weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.

### **Stellungnahme:**

entfällt

### **3.2. Gemeinde Rade durch Amt Mittelholstein mit Schreiben vom 31-03-2017**

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.03.2017 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Rade zum Entwurf der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Tappendorf weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.

### **Stellungnahme:**

entfällt

#### **4. STELLUNGNAHMEN UND BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN ZU HINWEISEN VON BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TÖB**

##### **4.1. Handwerkskammer Flensburg mit Schreiben vom 15-03-2017**

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

**Stellungnahme:**

entfällt

##### **4.2. LLUR - Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 16-03-2017**

von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zur oben bezeichneten Planung vorgebracht.

**Stellungnahme:**

entfällt

##### **4.3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 16-03-2017**

die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 (Planungsziele aus BBP Nr. 1 (in Kraft getreten am 01.07.1981) sind erreicht) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen **ist nicht** weiter notwendig!

**Stellungnahme:**

entfällt

##### **4.4. Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 16-03-2017**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Stellungnahme:**

Die Hinweise wird berücksichtigt; ein Verweis auf § 15 DSchG wird in die Begründung zum Bauleitplan aufgenommen.

**4.5. Deutsche Telekom Technik GmbH  
mit Schreiben vom 20-03-2017**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

**Stellungnahme:**

entfällt

**4.6. Wasserversorgungsverein Tappendorf  
mit Schreiben vom 20-03-2017**

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Büßenberg“ der Gemeinde Tappendorf habe ich als Vorsitzender des Wasserversorgungsvereins keine Bedenken vorzubringen.

**Stellungnahme:**

entfällt

#### **4.7. Landwirtschaftskammer SH mit Schreiben vom 21-03-2017**

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

##### **Stellungnahme:**

entfällt

#### **4.8. Gebäudemanagement SH mit Schreiben vom 21-03-2017**

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Künftige Beteiligungen bitten wir in einfacher Ausfertigung nur an unsere folgende Anschrift zu richten:

**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**  
**Gartenstraße 6**  
**24103 Kiel**

##### **Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zukünftig berücksichtigt werden.

#### **4.9. Gemeindewerke Hohenwestedt mit Schreiben vom 28-03-2017**

ich teile Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit, dass es seitens der Gemeindewerke Hohenwestedt keine Anregungen oder Bedenken gibt.

##### **Stellungnahme:**

entfällt

#### **4.10. Landessportverband SH e.V. mit Schreiben vom 28-03-2017**

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd/Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Tappendorf **keine Bedenken** oder **Einwände** vorgebracht.

**Stellungnahme:**

entfällt

**4.11. Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat  
mit Schreiben vom 30-03-2017**

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 15. März 2017, nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Aufhebung des bislang als Dorfgebiet festgesetzten, aber faktisch als allgemeines Wohngebiet zu beurteilenden Plangeltungsbereichs bestehen aus städtebaulicher Sicht nur dann keine Bedenken, wenn im Zuge der weiteren Planbearbeitung folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (1) Die Anordnung der Baufenster im Bebauungsplan Nr. 1 erfolgte seinerzeit aufgrund eines einzuhaltenden 90 m Schutzabstandes zum westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb. Gemäß Begründung befindet sich dieser Betrieb noch in Nutzung. Detailliertere Ausführungen zum bestehenden bzw. maximal genehmigten Bestand werden nicht gemacht. Ich weise darauf hin, dass nach Aufhebung des Bebauungsplans die Immissionslage nach dem faktischen Gebietstyp zu beurteilen ist und somit die höheren Grenzwerte eines allgemeinen Wohngebietes einzuhalten sind. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist nachzuweisen, dass die bestehende bzw. maximal zulässige Immissionslage (Lärm- und Geruchsimmission) mit dem faktischen Gebietstyp vereinbar ist. Erst nach Sicherstellung der allgemeinen Gebietsverträglichkeit ist auf Ebene des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein Heranrücken der Bebauung an den bestehenden Betrieb möglich ist.
- (2) Im Bebauungsplan ist ein Knick festgesetzt, welcher in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist. Die Kompensation des Knicks ist in Bezug auf Umfang und Örtlichkeit konkret zu benennen.

Zudem bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Anregungen:

- (3) Der bestehende Flächennutzungsplan stellt den Plangeltungsbereich nicht, wie in Kapitel 1 und Kapitel 4.2.1 beschrieben als gemischte Baufläche (M) sondern als Dorfgebiet (MD) dar.

Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- (4) Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)  
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Aufhebung des o. g. Bebauungsplans.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung des B-Planes ggf. dort befindliche, relevante Grünstrukturen (Knick oder ein alter, ortsbildprägender Baumbestand) ihren besonderen Schutzstatus nicht verlieren.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

**Stellungnahme:****Zu (1):**

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt; durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird kein „Heranrücken“ der Bebauung an den bestehenden Betrieb vorbereitet. Die Gemeinde Tappendorf geht davon aus, dass in der Vergangenheit im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren die Verträglichkeit möglicherweise konkurrierender Nutzungen geprüft wurde. Hieraus folgernd geht die Gemeinde Tappendorf weitergehend davon aus, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Nutzungsart Dorfgebiet - MD – bei der bauordnungsrechtlichen Genehmigung von Einzelvorhaben in geeigneter Form Berücksichtigung fand und somit auch als „faktischer Gebietstyp“ vor Ort anzufinden ist. Insofern kann die Aussage der Kreisverwaltung, der von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 betroffene Bereich sei als Allgemeines Wohngebiet - WA - anzusprechen, von der Gemeinde Tappendorf nicht nachvollzogen werden, da dies ein „Kippen“ der Grundnutzung durch bauordnungsrechtliche Genehmigungen entgegen der gemeindlichen Planung in Gestalt des wirksamen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen voraussetzen würde.

Selbstverständlich sieht die Gemeinde Tappendorf sich unter diesen Voraussetzungen nicht in der Verpflichtung, die angesprochenen Fachgutachten in Auftrag zu geben, da die Nachweise der Verträglichkeit genehmigter Nutzungen bereits auf bauordnungsrechtlicher Ebene zu erbringen waren.

**Zu (2):**

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, so heißt es im Umweltbericht: "Der Ausgleich der Knickstrukturen findet im Kreis Schleswig-Flensburg auf dem Knickkompensationskonto statt, das mit der Genehmigung AZ: 661.5.01.032-50/16 im Zusammenhang steht. Die Verträge hierzu befinden sich in Vorbereitung."

**Nachtrag September 2017:** Zwischenzeitlich hat sich der Ort des Knickaushleiches auf Wunsch der Gemeinde geändert. Der Ausgleich der Knickstrukturen findet auf dem Flurstück 6, Flur 8 in der Gemarkung Ellerdorf statt. Eine Rückkopplung mit der unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich hat bereits stattgefunden. Die Begründung wurde angepasst.

**Zu (3):**

Der Hinweis wird berücksichtigt; die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.

**Zu (4):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **5. STELLUNGNAHME UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZU IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN HINWEISEN**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Seitens der Bürger und Bürgerinnen keine Hinweise zur Planung vorgetragen.